

Beschluss

auf der ordentlichen Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.

Gegenstand: Frauen auf der Flucht

- 1 Die LDK fordert die Bayerische Staatsregierung auf, dass in
2 bayerischen Flüchtlingsunterkünften auf die besondere
3 Schutzbedürftigkeit von Frauen* Rücksicht genommen wird und
4 entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Außerdem weist die LDK
5 darauf hin, dass es erforderlich ist, frauenspezifische
6 Fluchtgründe im Asylverfahren grundsätzlich anzuerkennen, sowie
7 Frauen* zu befähigen sind, diese geltend zu machen.
8 Unsere Forderungen lauten daher
- 9 • Grundsätzliche Anerkennung der geschlechterspezifischen
10 Verfolgung als ausreichender Fluchtgrund
 - 11 • Schulung der Entscheider*innen/Interviewer*innen und
12 Dolmetscher*innen hinsichtlich der speziellen Situation von
13 Frauen* und frauenspezifischen Fluchtgründen
 - 14 • Begleitung von Frauen* im Asylverfahren, getrennte Befragung
15 vom Ehemann/Familie
 - 16 • Sicherstellung von weiblichen Dolmetscherinnen und
17 Entscheiderinnen; Berücksichtigung von Traumatisierungen und
18 der damit einhergehenden spezifischen Verhaltensweisen, wie
19 z.B. Sprachunfähigkeit über die erlittenen Traumata - z.B.
20 Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution, Massen-
21 vergewaltigung - und Verlust der Detaillierinnerungsfähigkeit
 - 22 • Schulungen und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen/
23 Ehrenamtlichen in Flüchtlingsunterkünften
 - 24 • psychosoziale Beratung- und Betreuungsangebote schaffen, um
25 Therapiebedarfe abzuklären, Traumatisierungen frühzeitig zu
26 erkennen und gegebenenfalls Therapieangebote zu schaffen
27 (Einzel-, Gruppentherapie)
 - 28 • Verbesserung der Sicherheit in Asylunterkünften (spez.
29 Standorte für alleinflüchtende Frauen* und Frauen* mit
30 Kindern, für Frauen* vorbehaltene Häuser, abschließbare
31 Toiletten und Waschräume, abschließbare Zimmer, auch in den
32 Notunterkünften des Erstaufnahmesystems

- 33 • Vermehrter Einsatz weiblicher Sicherheitskräfte und
34 Betreuer*innen in den Einrichtungen,
- 35 • Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten (Gewaltschutz muss
36 auch für Flüchtlinge gelten, auch wenn unter Umständen
37 gesetzliche Regeln wie die Residenzpflicht dem
38 entgegenstehen)
- 39 • Vorhalten von Notplätzen
- 40 • Sicherstellung der Finanzierung eines Frauenhausplatzes oder
41 Bereitstellung von Schutzwohnungen im Rahmen der
42 Notfallintervention für Frauen*, die in Erstaufnahmen oder
43 Gemeinschaftsunterkünften Opfer von häuslicher oder
44 sexueller Gewalt wurden
- 45 • Schaffung eines Beschwerdemanagements, Einsetzung von
46 Ombudsfrauen und Einrichtung von Frauenbeauftragtenstellen
- 47 • Anbieten von Selbstbehauptungskursen

* Die beschriebenen Fluchtursachen und zusätzliche Schutzbedürftigkeit beschränken sich nicht nur auf Frauen, sondern gelten genauso auch für Inter- und Transpersonen. Deshalb beinhaltet in diesem Antrag Frauen* auch Inter- und Transpersonen.